

Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.

Beitragsordnung

§ 1. Allgemeines

Die Beitragsordnung der BGZ (BGZ-BO) regelt die Beitragshöhen und -kategorien der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ) als Ergänzung zur Satzung und den übrigen Ordnungen.

§ 2. Beiträge

1. Beitragskategorien und -höhen

- a) Für die ordentlichen Mitglieder und Förderkreismitglieder bestehen folgende Beitragskategorien und Beitragshöhen:

Kategorie	Alter	Beitragshöhe pro Beitragsjahr
A	Kinder bis einschl. u10 inkl. Krabbelgruppe, Wochenendtraining (Minis)	276 Euro
B	Kinder ab u11, Jugendliche und Erwachsene	324 Euro
C	Freizeitmitgliedschaft (im Rahmen des Freizeitgruppenangebots des Vereins) und Fremdspielerlizenz Mindestbeitrag	150 Euro
D	Familie (Kinder bis max. 23 Jahre, Aufnahmegebühr nur einmal, keine Rabattierung)	660 Euro
E	Fördermitgliedschaft Privatpersonen	96 Euro
F	Fördermitgliedschaft Organisationen/ jur. Personen	480 Euro

- b) Als Stichtag gilt das Lebensalter zum Beginn des Beitragsjahres.
- c) Der Beitragskategorie „Familie“ gehören Mitglieder einer Familie an, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Anzahl der Mitgliedschaften in einer Familienmitgliedschaft ist unbegrenzt. Die Mitgliedschaft ist beim Eintritt der weiteren Familienmitglieder zu beantragen.
- d) Der Beitragskategorie „Freizeit“ gehören Mitglieder an, die nur im Rahmen des Freizeitangebots des Vereins ohne aktive Verbandsspielgemeinschaften ausüben oder durch Mitgliedschaft in einem 2. Basketballverein mit einer „Fremdspielerlizenz“ am Spielbetrieb teilnehmen.
- e) Bei fristgemäßer Beendigung einer Mitgliedschaft wird zu viel bezahlter Beitrag rückerstattet.

2. Gebühren

- a) Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich 75,00 Euro. Bei Freizeitmitgliedschaften beträgt diese 40,00 Euro, bei Fördermitgliedschaften besteht keine Aufnahmegebühr.
- b) Bei Familienmitgliedschaften gemäß § 2 (1.) c) BGZ-BO wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben.
- c) Die Mahngebühr beträgt ab der 2. Mahnung 10,00 Euro.

- d) Die Rückerstattung, auch anteilig, der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- e) Wiederholter Einzug durch die GS beträgt 10,00 Euro.

§ 3. Sonderregelungen

1. Allgemeine Beitragsermäßigungen

- a) Für Spieler:innen der ersten Herren- und Damen-Mannschaften kann der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen während ihrer Mannschaftszugehörigkeit in dieser Mannschaft einen Beitragsnachlass in Höhe von bis zu 50% gewähren, sofern die Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Regionalliga oder höher teilnimmt.
- b) Die Mannschaftszugehörigkeit ergibt sich aus der Einsatzberechtigung (Mannschaftsmeldebogen, o.ä.).
- c) Studierende, Schüler:innen, Arbeitslose, Auszubildende, Geschwister ab dem zweiten Kind (nicht im Familienbeitrag), Wehrdienstleistende, FSJler:innen und Rentner:inn erhalten auf Antrag einen Rabatt von 36,00 Euro auf den Beitrag der Kategorie B aus § 2 (1) BGZ-BO. Der Rabatt wird auch bei Vorliegen mehrerer der vorstehend genannten Gründe nur einmal gewährt. Dieser Antrag hat spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Beitragsjahres zu erfolgen.
- d) Vom Vorstand können Beitragsnachlässe und Ratenzahlungen aufgrund von besonderen, nachzuweisenden sozialen Umständen gewährt werden. Hierbei sind die Interessen der übrigen Mitglieder und des Vereines zu berücksichtigen.
- e) Für den Leistungssport in überregionalen Jugendsportteams (NBBL, JBBL, WNBL) wird eine Leistungssportzulage von 204,00 Euro erhoben.

2. Besondere Beitragsermäßigungen

- a) Aktive Trainer:innen des Vereins erhalten am Saisonende eine Beitragsrückvergütung von 132,00 Euro. Die Höhe der Rückvergütung ist zudem begrenzt auf den für das Beitragsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrag. Um die Rückvergütung zu erhalten, müssen Trainer:innen für die gesamte Saison eine oder mehrere Mannschaften als Haupt- oder Co-Trainer:innen betreut haben.
- b) Durch eine Spende von mindestens 100,00 Euro können Nichtvereinsmitglieder an Ü-Meisterschaften für die BGZ teilnehmen. Daraus folgt keine Mitgliedschaft im Verein.

3. Umlagen in einer besonderen Situation

- a) In einer besonderen Situation kann der Vorstand eine Sonderumlage erheben (Notfallumlage). Die Zustimmung der Kassenprüfer ist in diesem Fall erforderlich. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich.
- b) Die besondere Situation ergibt sich immer dann, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, die den Fortbestand des Vereines bedrohen (Insolvenzvermeidung). Die Ausgaben und Einnahmen müssen hierzu den im Haushaltsplan gemachten Ansatz deutlich über- bzw. untersteigen.
- c) Die Umlage ist dem Anlass entsprechend zweckgebunden und muss den Mitgliedern bei der Erhebung begründet werden.

4. Gültigkeit

Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2021/22. Sie ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.